



Antrag vom 10.05.2021 der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Bottrop
gemäß § 47 I 1, 4 Gemeindeordnung – GO –
auf Einberufung einer Sitzung zu folgenden Tagesordnungspunkten:

Vorbemerkung

In Erinnerung gerufen werden muss

der Eid des Oberbürgermeisters

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

die in feierlicher Form abgegebene Versicherung eines jeden Ratsmitgliedes

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Eid und feierliche Versicherung abgegeben in der konstituierenden Ratssitzung vom 10.11.2020, von verhinderten Ratsmitgliedern danach.

Bewusst zu machen ist, dass

Eid und Versicherung nicht auf die Person des Amtsinhabers des Bundeskanzleramtes und nicht auf die Person des Amtsinhabers des Ministerpräsidentenamtes des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet wurden, sondern auf das Grundgesetz mit seinen Grundrechten als Abwehrrechten gegen jedwede Staatsgewalt.

Die möglichst bald einzuberufende Ratssitzung duldet keinen Aufschub, um die täglich schwerwiegendere Schädigung von Bewohnern unserer Gemeinde aufzuhalten.

In der Sache unterliegt keinem Zweifel, dass eine Infektion mit dem Covid-19-Virus oder einem seiner naturgegeben sich daraus entwickelnden Mutationen die Gefahr schwerstwiegender Erkrankung mit auch tödlichem Ausgang hervorruft. Gesundheitspolitisch begründete Eingriffe in die Grundrechte, die als Abwehrrechte gegen jegliche Staatsgewalt zu verstehen sind, müssen auf der Grundlage nachgewiesener Tatsachen einer Abwägung unterzogen werden: sofern durch eine Infektion Gefährdete sich höchstwirksam selbst schützen können, bedarf es des Schutzes durch andere durch Einschränkung ihrer Grundrechte nicht, wenn der Eigenschutz der Gefährdeten nicht erhöht werden kann.

Dementsprechend möge der Rat der Stadt Bottrop folgende Beschlüsse fassen:

Top 1) Inzidenzwert-Ermittlung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister weist die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes ab sofort an, nur solche Covid-19-Testergebnisse an das Landeszentrum Gesundheit NRW zu übermitteln, die bei einem Reproduktions-CT-Wert von maximal 30 den labormäßigen Nachweis einer Infektiosität des Getesteten erbringen.

Begründung:

Herr Kary Mullis hat 1983 den heute sogenannten „PCR“-Test zur Polymerase-Testung erfunden und klargestellt, dass der Test im Hinblick auf seine Empfindlichkeit Bruchstücke der Sequenz von Ribonucleinsäure – RNS– erkennt. Dies kann nur den ersten Schritt dazu darstellen, mittels Reproduktionen die Feststellung treffen zu können, ob ein infektiöser Virus vorhanden ist, also ein Krankheitserreger, der bei dem Getesteten eine Krankheit auslösen und andere Menschen krankheitserregend infizieren kann. Für diese Erkenntnis wurde ihm 1993 der Nobelpreis verliehen.

Ein Virus, auch das Covid-19-Virus, stellt eine genau definierte Zusammenstellung von Atomen und Molekülketten dar, einen sogenannten Strang: wird dieser Strang irgendwo zwischen dem Anfang und Ende unterbrochen, ist das Virus unwirksam, kann somit weder bei dem Träger noch bei einem anderen Menschen eine Krankheit auslösen.

Da Viren und Bakterien mit auch tödlichem Infektionsrisiko unausrottbarer Teil der Natur sind, blieb dem Menschen in seiner Entwicklungsgeschichte nichts Anderes übrig, als Abwehrmechanismen durch ein körpereigenes Immunsystem zu entwickeln. Im Hinblick auf die veröffentlichten Zahlen sowohl für Bottrop als auch das Land NRW als auch für Deutschland im 15. Monat nach Auftreten des Covid-19-Virus im März 2020 muss zwingend davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Menschen sich infiziert hat, ihr körpereigenes Immunsystem seiner Funktion entsprechend die Infektiosität des Virus durch Unterbrechung des RNS-Stranges beendet hat.

Vergleichbar ist das RNS-Virus mit einem Virus auf einem PC: das Antivirenprogramm hat, wie das Immunsystem bei dem Menschen, die Aufgabe, einen Virus zu erkennen und unschädlich zu machen. Unterbricht das Antivirenprogramm irgendwo die binäre Kette aus Nullen und Einsen, ist der Computervirus unschädlich.

Die WHO hat mit Veröffentlichung am 20.01.2021 an diese Tatsachen erinnert. Dazu die Quelle

<https://www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05>

Im Anhang

der Text der maßgeblichen Verlinkung als geladene PDF-Datei.

Seite 1 unten und Seite 2 oben:

„The cycle threshold (Ct) needed to detect virus is inversely proportional to the patient’s viral load.”

(Die Zyklus-Schwelle (Ct), die benötigt wird, ein Virus zu ermitteln, ist umgekehrt proportional zur Viruslast des Patienten.)

Bedeutet: je höher der Ct-Wert, desto geringer die Viruslast.

Seite 2 unter „Actions to be taken:

„4. Provide the Ct value in the report to the requesting health care provider.”

(Nehmen Sie den Ct-Wert in den Bericht an das beauftragende Gesundheitsinstitut auf.)

Die Forderung auf Ct-Ermittlung mit einem Maximalwert von 30 ergibt sich aus der wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnis, dass ein funktionsfähiger, somit infektiöser Virus mit krankheitserregendem Potential, vor der 30. Reproduktion der im Test aufgefundenen RNS-Sequenz sicher erkannt werden, danach das Vorliegen eines infektiösen Virus mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Umsetzung der Anweisung wird sich der für Bottrop festzustellende Inzidenzwert signifikant ermäßigen, so dass der Wert dauerhaft unter den Willkür-Wert von 100 des § 28b Infektionsschutzgesetz sinken wird, bei dessen Überschreitung drastische Eingriffe in die Grundrechte der Bevölkerung in Bottrop automatisch umgesetzt werden, ohne dass eine Volksvertretung die Verhältnismäßigkeit prüfen darf.

Mit dauerhafter Unterschreitung des willkürlichen Inzidenzwertes von 100 wird dann auch die unlogische, verfassungswidrige Ausgangsbeschränkung des § 28b Infektionsschutzgesetz hinfällig:

Unlogisch, weil das größte Infektionsrisiko angeblich aus der Privatsphäre in den Wohnungen droht. Logisch wäre danach, den Menschen zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr zu verbieten, sich in geschlossenen Räumen aufzuhalten, verbunden mit dem Gebot, in dieser Zeit an der frischen Luft spazieren zu gehen.

Verfassungswidrig, weil derart drastische Freiheitseinschränkungen eigentlich einem Bürgerkrieg vorbehalten sind.

Unberührt davon bleibt, dass der laufend veröffentlichte Inzidenzwert keinen Wahrheitsgehalt für sich beanspruchen kann, weil die Bevölkerung nicht repräsentativ in ihren verschiedenen Risikogruppen auch in völlig unbelasteten Regionen getestet wird, völlig unbelastete Gruppen der Bevölkerung somit unverhältnismäßig in ihren Grundrechten beschränkt werden.

Top 2) Schnelltest-Angebote einschränken

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister trägt ab sofort dafür Sorge, dass in den sogenannten Testzentren, auch in mobilen Einheiten, ein Covid-19-Schnelltest ausdrücklich nur den Menschen anzubieten ist, die nach Selbsteinschätzung oder Einschätzung des mit dem Schnelltest beauftragten medizinischen Fachpersonals Covid-19-spezifische Erkrankungs-Symptome aufweisen.

Begründung:

Bisher laufen Schnelltestangebote im Ergebnis objektiv nach der Devise ab: „Damit die Reichen reicher und die Steuer- und Sozialabgaben-Zahler ärmer werden.“

Dazu im Anhang

die Veröffentlichung vom 24.02.2021 des Robert-Koch-Instituts – RKI – „Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen“ als PDF.

Der Graphik auf der letzten Seite ist zu entnehmen, dass die Wahrscheinlichkeit richtiger Positiv-Testergebnisse bei gezielten Testungen bei über 75 % liegt, bei ungezieltem Testen bei etwas über 0 %.

Ungezieltes Testen stellt somit nichts Anderes als Geldverbrennung zu Lasten der Bevölkerung dar.

Die Einschätzung Covid-19-spezifischer Erkrankungs-Symptome durch mit dem Schnelltest beauftragtes medizinisches Fachpersonal kann dabei belastungsarm auch mit einem Thermometer mit Messung an der Stirn durchgeführt werden.

Bei ungezielten Testen steigt gleichzeitig das Risiko falschpositiver Tests mit der Folge der Freiheitsberaubung: Quarantäne mit Wohnhaft wird bis zum Eingang eines PCR-Tests auferlegt. Zeigt dieser ein negatives Testergebnis, so stellt sich die Quarantäne-Anordnung als strafbare Freiheitsberaubung dar.

Top 3) Umstellung von der Maskenpflicht auf das Maskenrecht

Beschlussvorschlag

Das mit einer Covid-19-Gefährdung begründete, bußgeldrechtlich bewehrte, strafrechtlich oder sonstwie sanktionierte Gebot an einen jeden Menschen in Bottrop, gleichgültig welchen Alters, auch Schüler, eine Maske zu tragen, wird aufgehoben.

Die Aufhebung erfolgt am 14. Tage nach Fassung dieses Beschlusses. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt erfolgt eine breitest angelegte Aufklärung der überwiegend verängstigten Bevölkerung, dass jeder nach Aufhebung des Gebotes das Recht hat, sich höchstwirksam durch das Tragen einer FFP2-Maske selbst zu schützen, bis hin zur Möglichkeit, sein Leben wie unter Lockdown-Bedingungen zu gestalten, er aber kein Recht hat, sich insoweit überflüssigerweise zusätzlich von anderen schützen zu lassen.

Unberührt davon bleiben Gebote in geschlossenen Räumlichkeiten des Krankenhauswesens, von Pflege- und Senioreneinrichtungen oder sonstigen „Massenunterkünften“, wie vom RKI in seinen täglichen Covid-19-Lageberichten definiert. Die Träger solcher Einrichtungen bestimmen in eigener Verantwortung die Hygieneanforderungen zum Schutz der Patienten, Bewohner und Nutzer.

Begründung:

Die Verpflichtung eines jeden Bewohners Bottrops, wegen einer Covid-19-Gefährdung unter freiem Himmel oder in Räumen eine Maske zu tragen, stellt im Hinblick auf die in über 14 Monaten seit Erscheinen des Covid-19-Virus in Deutschland gewonnenen Erfahrungen und den Tatsachenerkenntnissen eine nicht mehr hinnehmbare, gegen die im Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte auch zur freien Lebensgestaltung verstoßende Beeinträchtigung dar.

Nach dem Sozialbericht der Stadt Bottrop für die Jahre 2014 bis 2019 lebten am 31.12.2019 in Bottrop 117.034 Menschen. Laut der Veröffentlichung in der WAZ, Lokalteil Bottrop, vom 08.05.2021 wurde die Zahl der seit Auftreten des Covid-19-Virus im März 2020 Infizierten mit 5.050 Menschen angegeben, davon 4.700 genesen, bleiben 350 von 117.034 (1 von 334), davon 103 (1 von 1.136) verstorben bei einer Gesamtzahl der Verstorbenen von 1.473 in 2019 (1 von 79) und 1.582 in 2020 (1 von 74) – siehe Tabellen am Ende der Anlage 4) –, aktuell infiziert 290 (1 von 403), allerdings ohne jeden Nachweis, dass der jeweilige Ct-Wert ermittelt wurde, siehe oben TOP 1). (In Klammern jeweils bezogen auf die anteilige Gesamtbevölkerungszahl). Die Verhältniszahlen ergeben ohne Weiteres, dass die Zahlen zu den Folgen einer Covid-19-Infektion nicht als derart signifikant bewertet werden können, dass der Masse der Bevölkerung eine derart intensive Beeinträchtigung ihrer Lebensführung zugemutet werden darf.

Als wissenschaftlich erwiesen anzusehen ist die Höchstwirksamkeit der Abwehr von in der Atemluft schwebenden Krankheitserregern, auch des Covid-19-Virus und seinen naturgegeben täglich neu auftretenden Mutationen, durch das ordnungsgemäße Tragen einer FFP2-Maske, wobei dies ein jeder mit gesundem Menschenverstand und geringem Wissen nachvollziehen kann:

Eine ordnungsgemäß angepasste FFP2-Maske lässt Atemluft nur durch ein mehrlagiges Gewebe aus feinsten Fäden passieren, wobei die einzelnen Lagen des Fasergewebes verwinkelt übereinander angebracht sind.

Im unangestregten Normalzustand atmet ein Mensch nur etwa 10 l/min ein, dies sind etwa 600 l in der Stunde, somit nur 0,6 m³.

Der Ansaug-Unterdruck beim Einatmen ist minimal und reicht bei einem Nasenatmer nur bis wenige Zentimeter vor den bedeckten Nasenöffnungen, wie ein jeder selbst feststellen kann, wenn er sich eine Hand vor die unbedeckte Nase hält. Ebenso gering ist der Druck beim Ausatmen wie auch die Reichweite, ebenso leicht feststellbar wie vorgeschrieben.

Inzwischen kennt auch jeder durch unzählige Veröffentlichungen die Formgebung des Covid-19-Virus: auf der Kugelform befinden sich ausgeformte „Andockmasten“, die naturgegeben dazu bestimmt sind, sich an Körperzellen zu verheddern, um dort die krankheitserregende Infektion zu beginnen.

Das Virus mag noch so klein sein: gerät es mit geringem Ansaug-Unterdruck von außen an das Maskengewebe, wird es sich dort zwangsläufig wahrscheinlich schon an der ersten der mehreren Lagen aus feinstem Gewebe verheddern, und zwar ohne jede Möglichkeit, weiter zu Nasen- oder Mundöffnung vorzudringen, weil das Virus über keine eigenen Fortbewegungsmöglichkeiten verfügt. Zur Ortsveränderung ist es daher zwingend auf eine Luftströmung angewiesen. Der geringe Ansaug-Unterdruck hinter der Maske reicht nicht, das Virus durch das mehrlagige Gewebe in die Atemöffnungen zu transportieren.

Hat somit ein Mensch die Möglichkeit, sich mittels einer derartigen Maske höchstwirksam selbst zu schützen, dann kann ihm nicht das Recht zugebilligt werden, von anderen zu verlangen, dass diese ihrerseits eine Maske zu seinem eigenen Schutz zu tragen haben: da der eigene Schutz höchstwirksam ist, kann er durch das Verhalten anderer nicht weiter erhöht werden.

Somit gebietet auch das höchstrangige Abwehrrecht eines jeden Menschen gegen jedwede Staatsgewalt in Artikel 1 des Grundgesetzes, nämlich die Unantastbarkeit der Menschenwürde, alle Menschen, die ihr allgemeines Lebensrisiko eigenverantwortlich tragen wollen, eben auch solche, die wegen ihres funktionierenden körpereigenen Immunsystems nur noch RNS-Bruchstücke des ehemaligen Covid-19-Virus aufweisen und niemanden infizieren können, vor einem völlig sinnlos aufgezwungenen Gebot des Schutzes eines anderen zu bewahren.

Für Schüler bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres gilt:

Für Bottrop ist nicht bekannt, ob ein Kind bis zum 9. Lebensjahr an Covid-19 verstorben ist. Aus der Auskunft der Verwaltung – siehe Tabellen am Ende der Anlage 4) – sind 4 Sterbefälle in dieser Altersgruppe für das Jahr 2019, 2 für das Jahr 2020, diese ohne jeden Covid-19-Bezug, zu verzeichnen, für die Altersgruppe 10 bis 19 sind für beide Jahre keine Sterbefälle zu verzeichnen.

Es stellt daher einen nicht hinnehmbaren verfassungswidrigen, weil unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte von Kindern und Jugendlichen dar, ihnen als Schülern eine Maskenpflicht aufzuzwingen.

Für nicht überbaute Flächen gilt:

Es ist keine wissenschaftliche Studie bekannt, die eine irgendwie geartete Sicherheit darüber vermitteln könnte, wie viele oder wie wenige Covid-19-Viren oder Mutationen sich in 1 m³ Umgebungsluft unter freiem Himmel befinden sollen. Wissenschaftlich ist allerdings wohl seit mehr als 100 Jahren nachgewiesen, dass die UV-Strahlen des Sonnenlichts jegliche krankheitserregenden Bakterien und Viren in ihrem jeweiligen Molekularbestand zerstören, so dass ihre Infektiosität endet: die verbleibenden RNS-Bruchstücke können keinen Menschen mehr gefährlich werden.

Daher verbieten sich Maskentragungsgebote unter freiem Himmel an Frühlings- und Sommertagen mit Sonneneinstrahlung schon von selbst.

Für Stunden ohne Sonneneinstrahlung verbieten sich Maskentragungsgebote, weil es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise zur Infektionsbelastung der Umgebungsluft gibt.

Grundrechte dürfen nicht auf bloßen, abstrakten Verdacht eingeschränkt werden.

Top 4) Öffnung aller Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr

Beschlussvorschlag

Mit sofortiger Wirkung werden die Verbote aufgehoben, Gewerbebetriebe und Freiberuflerpraxen und -büros mit Kundenverkehr betreiben zu dürfen.

Begründung:

Die Wiedereröffnungen stellen nichts Anderes dar als Angebote:

Niemand wird gezwungen, eines der Angebote anzunehmen.

Diejenigen, die sich gefährdet fühlen, durch einen Krankheitserreger mit tödlichem Risiko, auch mit dem Covid-19-Virus oder seiner naturgegeben sich täglich vermehrenden Mutanten, infiziert zu werden, brauchen keines dieser Angebote anzunehmen.

Sie haben das völlig selbstverständliche Recht, für sich zu entscheiden, wie stark sie ihren Selbstschutz gestalten wollen, ob ihnen das Tragen einer höchstwirksam schützenden FFP2-Maske reicht, ob und inwieweit sie den Kontakt zu anderen Menschen meiden und ob sie sich gegebenenfalls in häusliche Isolation begeben wollen, selbstverständlich in dem Bewusstsein, dass sie von hilfsbereiten Menschen in der Nachbarschaft oder von Institutionen nicht nur mit dem Lebensnotwendigen ausreichend versorgt werden.

Der Beschluss wirkt in mehrere Richtungen:

- Insbesondere die Inhaber der von ihnen geführten Betriebe erhalten wieder die Möglichkeit ihrer Berufsausübung und der Erzielung von Einnahmen, um nicht nur ihren fixen Betriebsaufwand decken, sondern nach langer Zeit endlich wieder ihren Lebensunterhalt verdienen zu können, statt sich von Bürokraten zu Bettlern degradieren zu lassen, die viel versprechen, aber zu langsam und zu wenig Unterstützung gewähren. Im selbst gewählten Beruf arbeiten zu dürfen ist selbstverständlicher Inhalt der unantastbaren Menschenwürde.
- Viele Menschen werden wieder die Freiheiten genießen, die bis zu den ersten Lockdown-Maßnahmen für sie völlig selbstverständlich waren. Insbesondere in Gastronomiebetrieben wird die Lebensfreude wieder einkehren. So werden durch aufgezwungene Verbote seelisch Verkümmerte ihre Lebensfreude zurückgewinnen können, wenn sie wieder im Kontakt mit Menschen bei Speis und/oder Trank über Gott und die Welt plaudern dürfen.
- Der Kämmerer der Gemeinde wird sich freuen, dass in der wieder gewonnenen Freiheit Umsätze generiert werden können, die in ihrer Entwicklung wieder Steuereinnahmen für die Gemeinde versprechen.

Top 5) Schnelltest- oder Impfnachweis-Vorlage-Gebot

Beschlussvorschlag

Mit sofortiger Wirkung wird das Gebot für Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr aufgehoben, das Betreten ihrer Betriebe von einem negativen Schnelltest- oder Impf-Nachweis abhängig zu machen.

Begründung:

Dazu wird zunächst auf die Begründung zu oben Tagesordnungspunkt 2) verwiesen.

Insoweit stellt das aufzuhebende Gebot nach richtigem Verständnis nichts Anderes dar, als die verfassungswidrige, weil unverhältnismäßige Drangsalierung und Schikanierung sowohl der Nachfrager als auch der Anbieter.

Den Anbietern gehen Geschäfte verloren, weil sich drangsaliertühlende, völlig Gesunde ohne jedes Krankheitssymptom konsequent weigern, sich einem solchen Schnelltest mit dem Risiko eines falsch positiven Ergebnisses und einer danach folgenden Freiheitsberaubung für mehrere Tage durch eine Quarantäne-Anordnung oder sich einer Impfung mit dem Risiko einer gesundheitsschädlichen oder tödlichen Nebenwirkung auszusetzen.

Mit dem Beschluss wird den Anbietern nicht verboten, individuell die Entscheidung zu treffen, ob ein Kunde in das Geschäftslokal hereingelassen werden soll oder nicht. In Eigenverantwortung kann er prüfen, ob er einem Kunden wegen offensichtlicher Erkrankungssymptome – Husten, Schnupfen, Niesanfalle, Heiserkeit – den Zugang verweigert.

Ebenso kann er in Eigenverantwortung prüfen, ob er zur weiteren Feststellung die geringste Eingriffsmöglichkeit wählt, nämlich die Temperaturmessung an der Stirn des Kunden. Diese Testmöglichkeit war ausweislich der medialen Veröffentlichungen wochen- und monatelang auf der ganzen Welt das Testmittel der 1. Wahl.

Top 6) Missbilligung der zu späten und völlig unzureichenden Beantwortung einer Anfrage

Beschlussvorschlag

Der Rat spricht der Verwaltung die Missbilligung dafür aus, dass die „Anfrage zu Covid-19-Maßnahmen“ vom 07.04.2021 des Ratsmitgliedes Udo Pauen erst unter dem 30.04.2021 mit Zugang am 03.05.2021 und in der Sache völlig unzureichend beantwortet wurde.

Begründung:

Die Anfrage wurde am Mittwoch, 07.04.2021, um 09:29 Uhr, per E-Mail übermittelt. Bei Delegation der verschiedenen Fragen an verschiedene Fachämter hätte die Beantwortung innerhalb von 14 Tagen erfolgen können und müssen.

Die Anfrage und das unter dem 30.04.2021 verfasste Antwortschreiben, als E-Mail-Anhang am Montag, 03.05.2021, 14:19 Uhr, zugegangen, werden als Anlage beigelegt.

Nach Bewertung des Antragstellers wurden die Fragen überhaupt nicht oder nichtssagend oder ausweichend oder verweigernd beantwortet.

Dies entspricht nicht dem Recht eines jeden Ratsmitgliedes aus § 55 I 2 Gemeindeordnung – GO – auf vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung einer Anfrage.

Schlussbemerkung:

Völlig klar ist, dass die antragsgemäßen Beschlussfassungen die Widerspruchshaltung der Landesregierung und der Bezirksregierung zur Folge haben wird, wenn vorher oder zeitgleich nicht Verfassungsgerichte die Verfassungswidrigkeit der mit den Beschlussvorschlägen angesprochenen Regelungen feststellen werden.

Dann wird es die Verpflichtung des Oberbürgermeisters sein, entsprechend seinem Eid, die Verfassung zu verteidigen, alle juristischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Beschlüsse des Rates umzusetzen.

Sollte er scheitern, wird ihm und den Ratsmitgliedern nicht vorgeworfen werden können, nicht alles zum Wohle der Bevölkerung in Bottrop versucht zu haben, und zwar unter Einsatz besten Wissens.

Anlagenvermerk nächste Seite

Anlagen

- 1) Text als geladene PDF-Datei der maßgeblichen Verlinkung zur Veröffentlichung vom 20.01.2021 der WHO zu Anforderungen an einen PCR-Test
- 2) Veröffentlichung vom 24.02.2021 des Robert-Koch-Instituts – RKI – „Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen“ als geladene PDF
- 3) „Anfrage zu Covid-19-Maßnahmen“ vom 07.04.2021 des Ratsmitgliedes Udo Pauen
- 4) dazu das Antwortschreiben vom 30.04.2021 der Verwaltung

100521 – 14:11 - P

gez. Patrick Engels

Vorsitzender der AfD-Ratsfraktion der Stadt Bottrop